

**Deutsche Verkehrswacht
Kreisverkehrswacht Freudenstadt e.V.
Vereinsregister Amtsgericht Stuttgart Nr. 430072**

Änderung der Satzung in der beim Registergericht eingetragenen Fassung vom 02.06.1967, zuletzt geändert am 15.05.2009, geändert am 22.04.2019
--

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht - Kreisverkehrswacht Freudenstadt e.V.“
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Die Deutsche Verkehrswacht, Kreisverkehrswacht Freudenstadt e.V. wurde am 17.05.1957 gegründet und am 10.10.1957 unter der Nummer IV/177 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt eingetragen. Der Verein ist Mitglied der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative ihrer Gliederungen
 - a) die Verkehrssicherheit zu fördern,
 - b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
 - c) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
 - d) die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten,
 - e) ihre Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
- (2) Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen auch im Gebiet der Kreisverkehrswacht Freudenstadt Geltung zu verschaffen, wird sie die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. durchführen sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- (2) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Verbände und Vereinigungen.
- (2) Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied (Abs. 2) vollzieht der Vorstand.
- (4)
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September d. J. schriftlich erklärt werden.
 - c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke der Deutschen Verkehrswacht e.V. verstößt, wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist, sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins ins der Öffentlichkeit zu schädigen, oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen und mehr im Rückstand ist.
Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (5) Die in Abs. (1) und (2) genannten Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an die Kreisverkehrswacht zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- (6) Die Mitglieder der Kreisverkehrswacht Freudenstadt sind ohne weiteres ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Kreisverkehrswacht Freudenstadt ist ohne weiteres auch deren Beendigung in den vorerwähnten Vereinen.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Kreisverkehrswacht Freudenstadt besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 6 Verhältnis zur Landesverkehrswacht e.V. und zur Deutschen Verkehrswacht e.V.

- (1) Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in dem von ihr betreuten Gebiet Geltung zu verschaffen, wird die Kreisverkehrswacht Freudenstadt die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.
- (2) Die Kreisverkehrswacht Freudenstadt erkennt an, dass sie das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur hat, wenn sie in ihrer Satzung die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht beschlossenen Mindestanforderungen aufnimmt.
- (3) Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Kreisverkehrswacht Freudenstadt mit den hierfür zuständigen Behörden selbständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sie die Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. und die Deutsche Verkehrswacht e.V. ein.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres und vor der Hauptversammlung der Landesverkehrswacht stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (4) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung
 - nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - wählt den ersten Vorsitzenden, die anderen Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls den Beirat auf die Dauer von jeweils 4 Jahren. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Wiederwahl ist zulässig,
 - wählt zwei Rechnungsprüfer, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet im Wechsel je ein Rechnungsprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig,
 - beschließt über Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen. Satzungsänderungen, die sich auf die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht beschlossenen Mindestanforderungen beziehen und in Form von Dringlichkeitsanträgen gestellt sind, sind unzulässig,
 - wählt die Vertreter für die Hauptversammlung der Landesverkehrswacht, deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert,
 - und behandelt im Übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
 - über die Versammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Rechnungsführer unterschrieben.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht, die der Versammlungsleitung vorliegen muss, auf ein anderes Mitglied übertragen. Stimmübertragungen gelten nicht bei Abstimmungen über die Auflösung der Kreisverkehrswacht Freudenstadt. Im Übrigen genügt zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Rechnungsführer
 4. dem Geschäftsführer
 5. Beisitzern nach BedarfDer Vorstand bleibt so lange im Amt bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt worden sind.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der unter Abs. 1 genannte Vorstand. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Geschäftsführer vertreten den Verein einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der der Geschäftsführer nur handeln dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an dem Beschluss mitgewirkt haben.

§ 10 Geschäftsführung

Für die Verwaltung des Vereins kann vom Vorstand ein Leiter der Geschäftsstelle bestellt werden. Seine Rechte und Pflichten sind durch besonderen Dienstvertrag festzulegen.

§ 11 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

- (1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
- (2) Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

§ 12 Verordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein Verordnungen, wie eine Datenschutzverordnung oder eine Ehrungsverordnung erlassen.
Für den Erlass dieser Verordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2019 beschlossen und am in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nr. 430072 eingetragen.

.....
Andreas Widmer
1. Vorsitzender

.....
Markus Gründer
2. Vorsitzender

.....
Jochen Gaiser
Rechnungsführer